

Synopse D&O by Hiscox Deutschland

Stand: 03/2024

Einleitung

Das Bedingungswerk D&O by Hiscox wurde zum 03/2024 überarbeitet und an die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Diese Synopse gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Bedingungen von der Version D&O by Hiscox 09/2021 zur Version D&O by Hiscox 03/2024. Die Synopse ersetzt nicht die Lektüre der vollständigen Bedingungen, sondern zeigt ausschließlich die Veränderungen.

Details zu den Änderungen

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen zwischen dem alten und dem neuen Bedingungswerk D&O by Hiscox genauer erläutert. Die Änderungen sind durch Markierungen im Text hervorgehoben.

Ziffer	D&O by Hiscox 09/2021	D&O by Hiscox 03/2024	Erläuterung
Übersicht Entschädigungsgrenzen	Enthalten	Entfällt; jeweils im Text geregelt u.a. Ziffer III.2.3, VII.2.1, 2.5., 2.6.	Entschädigungsgrenzen werden nun im Versicherungsschein aufgeführt; Höhe unverändert; *im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenzen.
I.1. Haftpflichtversicherung	Der Versicherer gewährt den versicherten Personen weltweit Versicherungsschutz, wenn sie wegen Pflichtverletzungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen versicherten Schaden in Anspruch genommen werden. Versicherungsschutz besteht auch für vertragliche Ansprüche auf Schadenersatz, soweit der Anspruch in gleichem Umfang aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen besteht. Versicherungsschutz besteht insbesondere auch für Ansprüche nach § 64 Satz 1 GmbHG und § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG.	Der Versicherer gewährt den versicherten Personen weltweit Versicherungsschutz, wenn sie wegen Pflichtverletzungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen versicherten Schaden in Anspruch genommen werden. Versicherungsschutz besteht auch für vertragliche Ansprüche auf Schadenersatz, soweit der Anspruch in gleichem Umfang aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen besteht. Versicherungsschutz besteht insbesondere auch für Ansprüche nach § 15b InsO und § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG.	Anpassung auf aktuelle Rechtsnorm; § 15b InsO (Haftung des Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung)
I.3.2. Fremdmandate	Dies gilt nicht für Fremdmandate für Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. Banken, Versicherungen, Fondsgesellschaften, Versicherungs- oder Rückversicherungsmakler) sowie Pensionskassen, Gesellschaften, deren Wertpapiere in den USA gehandelt werden, einschließlich American Depositary Receipts sowie Private Placements (z.B. gemäß Rule 144A).	Dies gilt nicht für Fremdmandate für Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. Banken, Versicherungen, Fondsgesellschaften, Kryptowährungen , Versicherungs- oder Rückversicherungsmakler) sowie Pensionskassen, Gesellschaften, deren Wertpapiere in den USA gehandelt werden, einschließlich American Depositary Receipts sowie Private Placements (z.B. gemäß Rule 144A).	Ergänzung Kryptowährungen
II.4. Gewaltsame Auseinandersetzungen	Nicht enthalten	Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen Schäden aufgrund von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, Generalstreik, illegalem Streik sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Auseinandersetzung.	Neuer Ausschluss

V. 7. Insolvenz eines versicherten Unternehmens	Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines versicherten Unternehmens führt nicht zu einer Beendigung des Versicherungsschutzes. Die Regelung in Ziffer XI.3. bleibt hiervon unberührt.	Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines versicherten Unternehmens führt nicht zu einer Beendigung des Versicherungsschutzes. Die Regelung in Ziffer XI.2. bleibt hiervon unberührt.	Korrektur Verweis
Ziffer VI.3. Sanktionsklausel	Kein Versicherungsschutz wird gewährt, wenn diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung des Versicherers gegen eine Sanktion, ein Verbot oder eine Einschränkung gemäß UN-Resolutionen oder Handels-/Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Regelungen der EU, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (UK) oder der USA verstößt (vorausgesetzt, dass US- und UK-Regelungen nicht gegen geltende EU-Regelungen und/ oder deutsches Recht verstoßen).	Es wird von Seiten des Versicherers kein Versicherungsschutz gewährt, kein Anspruch ausbezahlt und keine Leistung erbracht, wenn und soweit der Versicherer durch die Gewährung dieser Deckung, die Auszahlung dieses Anspruchs oder die Erbringung dieser Leistung eine Sanktion, ein Verbot oder eine Einschränkung unter den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches oder der Vereinigten Staaten von Amerika verletzen würde, es sei denn, solche Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika würden ihrerseits gegen die Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union oder Deutschlands verstoßen.	Überarbeitung Klausel mit dem Ziel der Klarstellung
VII. 2.6. Kosten psychologischer Unterstützung	Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten einer psychologischen Beratung versicherter Personen einschließlich deren Ehefrauen, Lebenspartner und Kinder, welche infolge eines Versicherungsfalls erforderlich ist. Die erstmalige Inanspruchnahme psychologischer Unterstützung ist insoweit als Versicherungsfall im Sinne von Ziffer IV.1. anzusehen. Für die Leistungen des Versicherers in diesem Zusammenhang besteht eine Entschädigungsgrenze gemäß der „Übersicht Entschädigungsgrenzen“.	Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten einer psychologischen Beratung versicherter Personen einschließlich deren Ehegatten , Lebenspartner und Kinder, welche infolge eines Versicherungsfalls erforderlich ist. Die erstmalige Inanspruchnahme psychologischer Unterstützung ist insoweit als Versicherungsfall im Sinne von Ziffer IV.1. anzusehen. Für die Leistungen des Versicherers in diesem Zusammenhang besteht eine Entschädigungsgrenze gemäß der im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenzen.	Redaktionelle Anpassung Ehefrauen zu Ehegatten; plus Verweis auf Entschädigungsgrenzen im Versicherungsschein
VIII. 3. Ergänzende Unternehmensdeckung bei Versterben einer versicherten Person	Entsteht einem versicherten Unternehmen aufgrund der bei Ausübung einer versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung einer versicherten Person ein Schaden, und kann ein sich daraus ergebender Anspruch allein deshalb nicht durchgesetzt werden, weil die versicherte Person verstirbt und die Erben die Erbschaft ausschlagen, bietet der Versicherer dem versicherten Unternehmen in dem Umfang Versicherungsschutz in Form der Eigenschadendeckung, in dem er der versicherten Person hätte gewähren müssen.	Entsteht einem versicherten Unternehmen aufgrund der bei Ausübung einer versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung einer versicherten Person ein Schaden, und kann ein sich daraus ergebender Anspruch allein deshalb nicht durchgesetzt werden, weil die versicherte Person verstirbt und die Erben die Erbschaft ausschlagen, bietet der Versicherer dem versicherten Unternehmen in dem Umfang Versicherungsschutz in Form der Eigenschadendeckung, in dem er der versicherten Person Freistellung hätte gewähren müssen.	Korrektur Rechtsschreibung und Klarstellung um „Freistellung“
VIII.10. Sanierungsgutachten	Der Versicherer erstattet versicherten Unternehmen die Kosten für die Erstellung eines Sanierungsgutachtens nach IDW-S6-Standard oder einem vergleichbaren, im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen Standard, wenn dieses versicherte Unternehmen während der Dauer des Versicherungsvertrages in eine wirtschaftliche Krise gerät, ohne bereits insolvenzreif zu sein.	Der Versicherer erstattet versicherten Unternehmen die Kosten für die Erstellung eines Sanierungsgutachtens <ul style="list-style-type: none"> • nach IDW-S6-Standard oder einem vergleichbaren, im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen Standard („IDW-S6-Gutachten“) oder • nach Beraterstandards mit dem Schwerpunkt der Überprüfung der Kriterien der Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Rechtsordnung zu der aktuellen Liquidität, drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung („sonstige Sanierungsgutachten“), 	Ausweitung Deckung Sanierungsgutachten in Bezug auf IDW S6 Gutachten

	<p>Eine wirtschaftliche Krise liegt vor, wenn das versicherte Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • fällige Verbindlichkeiten nicht fristgerecht begleichen kann, • in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen einen kontinuierlichen Gewinnrückgang zu verzeichnen hat, • erstmalig in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen keinen Gewinn erwirtschaftet hat, oder • zur Deckung seiner Kosten auf Eigenkapital zurückgreifen muss. <p>Die Beauftragung des Gutachters erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung eines versicherten Unternehmens mit Zustimmung des Versicherers. Der Versicherer erteilt seine Zustimmung, sobald anhand geeigneter Unterlagen (z.B. BWAs, GuV-Rechnungen, Kontoauszügen) das Bestehen einer wirtschaftlichen Krise dargelegt wird.</p> <p>Das Sanierungsgutachten ist dem Versicherer lediglich dann offenzulegen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Insolvenzreife des versicherten Unternehmens Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erhoben werden. Für die Leistungen des Versicherers in diesem Zusammenhang besteht eine Entschädigungsgrenze gemäß der „Übersicht Entschädigungsgrenzen“. Der Versicherungsfall tritt ein, sobald ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung eines versicherten Unternehmens den Versicherer um Zustimmung zur Beauftragung eines Sanierungsgutachtens gebeten und hierdurch eine wirtschaftliche Krise des versicherten Unternehmens angezeigt hat.</p>	<p>wenn dieses versicherte Unternehmen während der Dauer des Versicherungsvertrages in eine wirtschaftliche Krise gerät, ohne bereits insolvenzreif zu sein. Eine wirtschaftliche Krise liegt vor, wenn das versicherte Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • fällige Verbindlichkeiten nicht fristgerecht begleichen kann, • in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen einen kontinuierlichen Gewinnrückgang zu verzeichnen hat, • erstmalig in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen keinen Gewinn erwirtschaftet hat, oder • zur Deckung seiner Kosten auf Eigenkapital zurückgreifen muss. <p>Die Beauftragung des Gutachters erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung eines versicherten Unternehmens mit Zustimmung des Versicherers. Der Versicherer erteilt seine Zustimmung, sobald anhand geeigneter Unterlagen (z.B. BWAs, GuV-Rechnungen, Kontoauszügen) das Bestehen einer wirtschaftlichen Krise dargelegt wird. Für die Beauftragung der oben genannten Sanierungsgutachten stehen der Versicherungsnehmerin Experten gemäß der Hiscox-Experten-Liste zur Verfügung. Diese Liste ist auf makler.hiscox.de einsehbar und wird der Versicherungsnehmerin auf Verlangen übermittelt. Das Sanierungsgutachten ist dem Versicherer lediglich dann offenzulegen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Insolvenzreife des versicherten Unternehmens Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erhoben werden. Für die Leistungen des Versicherers in diesem Zusammenhang besteht eine Entschädigungsgrenze gemäß der im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenzen. Der Versicherungsfall tritt ein, sobald ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung eines versicherten Unternehmens den Versicherer um Zustimmung zur Beauftragung eines Sanierungsgutachtens gebeten und hierdurch eine wirtschaftliche Krise des versicherten Unternehmens angezeigt hat.</p>	
IX.1.4. Zusätzliche Versicherungssumme für Abwehrkosten	Sofern die Jahreshöchstleistung eines Versicherungsjahres verbraucht ist, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten für weitere innerhalb des Versicherungsjahres eintretende Versicherungsfälle bis zu max. € 1.000.000.	Sofern die Jahreshöchstleistung eines Versicherungsjahres verbraucht ist, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten für weitere innerhalb des Versicherungsjahres eintretende Versicherungsfälle bis zu den im Versicherungsschein genannten Kosten .	Kosten werden im Versicherungsschein benannt; Höhe unverändert
X.1.6. Höhe der übernommenen Kosten, notwendige Sofortkosten und Hiscox Premium Partner	Die Hiscox Premium Partner finden Sie unter https://www.hiscox.de/geschaeftskunden/d-o-versicherung/ .	Die Hiscox Premium Partner finden Sie unter makler.hiscox.de	Korrektur Link
XI.3. Verzicht auf Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls	Nicht enthalten	Der Versicherer ist nach Eintritt eines Versicherungsfalls nicht berechtigt, das Versicherungsverhältnis aus diesem Grund zu kündigen. Die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.	Wiederaufnahme Kündigungsverzicht

Kurzsynopse

Ziffer	Erläuterung
Übersicht Entschädigungsgrenzen	Entschädigungsgrenzen werden nun im Versicherungsschein aufgeführt; Höhe unverändert; "im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenzen.
I.1. Haftpflichtversicherung	Anpassung auf aktuelle Rechtsnorm; § 15b InsO (Haftung des Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung)
I.3.2. Fremdmandate	Ergänzung Kryptowährungen
II.4. Gewaltsame Auseinandersetzungen	Neuer Ausschluss
V. 7. Insolvenz eines versicherten Unternehmens	Korrektur Verweis
VI.3. Sanktionsklausel	Überarbeitung Klausel mit dem Ziel der Klarstellung
VII. 2.6. Kosten psychologischer Unterstützung	Redaktionelle Anpassung Ehefrauen zu Ehegatten; plus Verweis auf Entschädigungsgrenzen im Versicherungsschein
VIII. 3. Ergänzende Unternehmensdeckung bei Versterben einer versicherten Person	Korrektur Rechtsschreibung und Klarstellung um „Freistellung“
VIII.10. Sanierungsgutachten	Ausweitung Deckung Sanierungsgutachten im Bezug auf IDW S6 Gutachten
IX.1.4. Zusätzliche Versicherungssumme für Abwehrkosten	Kosten werden im Versicherungsschein benannt; Höhe unverändert
X.1.6. 1.6. Höhe der übernommenen Kosten, notwendige Sofortkosten und Hiscox Premium Partner	Korrektur Link
XI.3. Verzicht auf Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls	Wiederaufnahme Kündigungsverzicht